

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan-Afiesl vom 13.12.2023, mit der eine

### Abfallgebührenordnung

für die Gemeinde St. Stefan-Afiesl erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	174,90
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	210,10
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	368,50
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	1.174,80
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	1.666,50
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR	122,10
g) je zusätzlicher Abfallsack bzw. Tonne mit 80 Liter Inhalt (für den 14. und mehr Abfallsäcke)	EUR	6,60
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt	EUR	13,45
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	16,16
j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR	28,35
k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt	EUR	90,37
l) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt	EUR	128,19



- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

### § 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr).

### § 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.



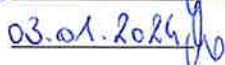
Der Bürgermeister

  
Alfred Mayr

Angeschlagen am:

  
14.12.2023

Abgenommen am:

  
03.01.2024



**GEMEINDEAMT**